Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 131.) Verordnung in Betreff der Annahme des Silbergeräths bei Abzahlung der Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 20sten August 1812.

Um denjenigen eine Erleichterung zu gewähren, welche ihre Vermögens- oder Einkommenssteuer in Silbergeräthe berichtigen wollen, wird hiermit angeordnet, daß einem jeden, der sein Silbergeräthe auf diese Weise anbringen will, 10 Prozent des Werths für die Fassung zu Gute gerechnet werden sollen. Bruchsilber und unfaconirtes ist hievon, wie natürlich, ausgenommen. Die Einlieferung des Silbergeräths darf aber nur bei den Provinzialdepartementskommissionen geschehen, bei welchen zu dem Ende Sachverständige angestellt werden sollen.

Das Silber von der Berliner Probe wird in der Regel zu 11½ Loth fein die Mark angenommen, und die Mark fein zu 13 Thlr. 20 gGr. berechnet.

Differenzen über den mehreren oder mindern Silbergehalt werden durch Proben der Sachverständigen entschieden.

Liegnitz, den 20sten August 1812.

Der Staatskanzler
Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 19ten September 1812.)

(No. 132.) Bekanntmachung in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung. Vom 27sten August 1812.

Zur Verhinderung der Mißdeutungen, welche aus dem nicht ganz richtigen Abdrucke der Königl. Kabinetsordre vom 24sten April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung, im 19ten Stücke der Gesetzsammlung vom jetzigen Jahre, Seite 129. No. 123. entstehen könnten, wird bekannt gemacht, daß die nach den Worten:

„wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält,"

folgende Bestimmung mit dem Vorhergehenden nicht in einer solchen Verbindung stehet, daß sie als eine Fortsetzung desselben zu betrachten ist, sondern daß die Vorschrift:

daß die Brigade- und andere Auditeure der mobil gemachten Truppen, die Befugniß haben sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen,

eine besondere für sich bestehende Disposition ausmacht.

Berlin, den 27sten August 1812.

Der Staatskanzler
Hardenberg.

(No. 133.)

(No. 133.) Bekanntmachung in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen bei Versendung der Tresorscheine mit den Posten. Vom 5ten September 1812.

Zur Sicherung sowohl der Königl. Postrevenüen als des Publikums bei Versendung der Tresorscheine mit den Posten, wird, mit Beziehung auf die dieserhalb ergangenen frühern gesetzlichen Bestimmungen, hiermit bekannt gemacht:

1) daß bei Versendung von Tresorscheinen mit den Posten, der Absender den Inhalt, nach dem Werthe des jedesmaligen Kourses, bei Vermeidung der gesetzmäßigen 10 Prozent Strafe und Verlust der Post-Garantie, auf dem Kouvert anzuzeigen verpflichtet ist,

2) daß das Porto davon nach der Gold-Taxe entrichtet werden muß, und

3) daß Tresorscheine nur allein mit den fahrenden, nicht aber mit reitenden Posten, versendet werden dürfen.

Berlin, den 5ten September 1812.

Der Staatskanzler

Hardenberg.